

b) Die Gesamtsumme der zu erhebenden Beiträge einschließlich der Kirchen- und Schulanlagen darf den Steuerfuß nicht überschreiten, welcher von einem Einkommen gleicher Höhe nach den Bestimmungen in § 12 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 (S.-u. B.-Bl. S. 133) an ordentlicher Staats Einkommensteuer zu entrichten sein würde. Der etwa überschießende Betrag ist zunächst von den Abgaben für die politische Gemeinde abzuschreiben.

c) Bei Verlegung darf die Militärperson an dem neuen Wohnorte zu den Abgaben nur von Ablauf des Monats an herangezogen werden, in welchem die Verlegung des Wohnortes erfolgt ist. Die über diese Zeit hinaus am früheren Wohnorte erhobenen Abgaben sind nach dem Verhältnisse der Zeit zurückzuerstatten.

d) Während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsbildung befindlichen Theile des Heeres oder der Marine ruht die Abgabepflicht und zwar vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Zugehörigkeit begonnen hat, bis zum Ablauf des Monats, in welchem dieselbe endet. Die auf diese Zeit etwa bereits entrichteten Steuerbeträge sind nach Verhältniß bei dem nächsten Steuertermine in Abrechnung zu bringen, beziehentlich bei unmittelbar erfolgter Verlegung oder eingetretenem Todesfalle zurückzuerstatten.

§ 4. Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere werden, so lange sie nicht zum aktiven Dienst wieder herangezogen werden, hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung von örtlichen Abgaben den verabschiedeten Offizieren gleichgestellt; die vor dem 1. April 1886 mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere jedoch nur dann, wenn ihre Militärpension auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. April 1886, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (R.-G.-Bl. S. 78) eine Erhöhung erfahren hat, und auch solchenfalls nur insoweit, als durch die Erhöhung der Betrag der ihnen zugewachsenen Gemeindesteuern gedeckt wird.

§ 5. Diese Verordnung tritt vom 1. April 1887 ab in Wirksamkeit.

Dresden, den 8. März 1887.

Kriegs-Ministerium.

Graf von Fabricé.

Sturm.